

Verhaltensvereinbarung

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Schwaz

Allgemeines

Unterrichtszeiten (ab SJ 2018/19): 07:55 – 10:25, 10:35 – 12:15 Uhr
13:05 – 15:35, 15:45 – 17:25 Uhr
Vor- und Nachmittagspause: 10:25 – 10:35 Uhr und 15:35 – 15:45 Uhr
Mittagspause: 12:15 – 13:05 Uhr

In den Vormittags- und Nachmittagspausen ist der Aufenthalt in den Klassen erlaubt – solange es sich bewährt!!! Toiletten dienen nicht als Versammlungsort.

Für den Aufenthalt im Schulgebäude während der Mittagspause ist die ausdrückliche Zustimmung des Direktors erforderlich.

Der Aufenthalt im Schulgebäude ist den Schülern nur mit Hausschuhen gestattet.

Pünktlichkeit - sie betrifft sowohl Schüler als auch Lehrer - wird als Zeichen von Höflichkeit angesehen und gehört mit zu den Ausbildungszielen unserer Schule. Ist ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum, hat sich der Klassensprecher im Konferenzzimmer zu melden.

Garderobe:

Überkleidung und Straßenschuhe sind in der Garderoben aufzubewahren. Wertsachen sollen in der Garderobe nicht aufbewahrt werden, für Verluste oder Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Garderobe ist während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes abgesperrt. Für das Auf- und Zusperrern ist der aufsichtsführende Lehrer bzw. der Religionslehrer verantwortlich.

Klassenwechsel

Wenn Schüler einen anderen Raum aufsuchen, dann wird das Klassenzimmer nicht abgesperrt. Wertgegenstände (Geldtaschen, Handys ...) sollten daher immer mitgenommen werden.

Entschuldigungen

Das Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens am übernächsten Schultag schriftlich zu entschuldigen (beim 2. Mal nicht entschuldigt → Schüler muss den Tag einbringen). Inhalt der Entschuldigung: Grund der Verhinderung, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei eigenberechtigten Schülern Unterschrift des Schülers, Firmenstempel und Unterschrift des Lehrberechtigten).

Andernfalls gelten diese Stunden als nicht entschuldigt und sind einzubringen. Im wiederholten Fall erfolgt eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft.

Befreiung vom Unterricht aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen

Grundsätzlich darf der Schüler während eines Schuljahres 1 x aus privaten und 1 x aus wirtschaftlichen Gründen je einen Tag vom Unterricht fernbleiben, unabhängig davon, ob der Schultag einzubringen ist oder nicht. In beiden Fällen ist jedoch mit dem betreffenden Vordruck vorher rechtzeitig um eine Befreiung anzusuchen.

Essen und Trinken während der Unterrichtszeit

ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Lehrer erlaubt.

Rauchen

Das Rauchverbot erstreckt sich auf die gesamte Schulliegenschaft. Zu dieser zählen das Schulgebäude sowie der Bereich vor dem Schulgebäude bis hinunter zur Straße.

Das Rauchverbot gilt auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen ...).

Religionsunterricht

Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, können – sofern es sich bei Religion nicht um eine Randstunde handelt - während der Religionsstunde das Schulgebäude verlassen, frühestens 10 Min. vor Unterrichtsbeginn sollen sie dann im Vorraum auf das Aufsperren der Garderobe warten.

Handys

Der Gebrauch von Handys während der Pausen ist erlaubt, während des Unterrichts verboten.

Mülltrennung, Beschmutzungen und Beschädigungen

Sauberkeit ist die Visitenkarte einer Klasse bzw. Schule. Die Mülltrennung (Abfälle, Papier etc.) hat nach den vorgegebenen Trennbehältern zu erfolgen. Nicht ordnungsgemäß entsorgter Müll ist von den Klassenordnern nach Schulschluss zu entfernen.

Der Schüler ist verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschmutzungen oder Beschädigungen schulischer Einrichtungen zu beseitigen. (§ 43 SchUG).

PC-Nutzung/Internet

Fahrlässige Änderungen an den Systemeinstellungen sind untersagt. Downloads sind nur mit Genehmigung des Lehrers erlaubt. Jede freie Minute muss nicht unbedingt in Chat-Räumen verbracht werden. Der Aufruf von Seiten mit pornografischem, radikalem und/oder brutalem Inhalt ist strikt untersagt.

Neben dieser Vereinbarung gilt selbstverständlich die im BGBl. Nr. 373/1974 veröffentlichte, für alle Schulen gültige Schulordnung!

Diese Verhaltensvereinbarung ist einvernehmlich mit dem Schulgemeinschaftsausschuss (SchUG §44) beschlossen und der Schulbehörde I. Instanz zur Kenntnis gebracht worden.
